



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt über die Satzung der Stadt Lennestadt zur Aufhebung der Satzung der Stadt Lennestadt über die Gestaltung des Baugebietes „Fichtenstraße“ in Lennestadt- Altenhundem – Gestaltungssatzung „Fichtenstraße“ vom 29.04.1987 –

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 15.07.2026 die Satzung der Stadt Lennestadt über die Aufhebung der Gestaltungssatzung „Fichtenstraße“ vom 29.04.1987 beschlossen. Der Beschluss des Rates erfolgte aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

Inhalt der Satzung

Die am 29.04.1987 beschlossene und am 13.06.1987 in Kraft getretene, unten abgebildete Satzung der Stadt Lennestadt über die Gestaltung des Baugebietes „Fichtenstraße“ in Lennestadt-Altenhundem - Gestaltungssatzung „Fichtenstraße“ vom 29.04.1987 - wird aufgehoben.

Stadt Lennestadt Der Stadtdirektor Planungsabteilung Az.: 61.30.05/2 BEKANNTMACHUNG Satzung der Stadt Lennestadt über die Gestaltung des Baugebietes „Fichtenstraße“ in Lennestadt-Altenhundem – Gestaltungssatzung „Fichtenstraße“ vom 29. 04. 1987 – 1. Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung vom 29. 04. 1987 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV. NW. S. 475) sowie des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NW) vom 26. 06. 1984 (GV. NW. S. 419, ber. August 1984 – SGV. NW. 232) folgende Satzung beschlossen: § 1 Örtlicher Geltungsbereich Diese Satzung gilt für das Baugebiet „Fichtenstraße“ in Lennestadt-Altenhundem. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung, die Bestandteil dieser Gestaltungssatzung ist. § 2 Sachlicher Geltungsbereich Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig sind, für Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und für die unbebauten Flächen von bebauten Grundstücken. § 3 Dächer (1) Im Geltungsbereich der Satzung sind ausschließlich Satteldächer, versetzte Puttdächer und Mansarddächer mit einer Dachneigung von 35° bis 48° (bei Mansarddächern oberhalb der Mansarde) entsprechend den Darstellungen in der Planzeichnung zulässig. Für Nebengebäude und Garagen sind auch Flachdächer zulässig. (2) Die in der Planzeichnung durch Doppelpfeilsignatur dargestellte Firststrichung ist einzuhalten. Kleinere Gebäudeteile, wie z.B. Zwerggiebel, können entgegen der Hauptfirststrichung errichtet werden. (3) Der Anfall der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf 1/2 Länge der darunterliegenden Wand nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten und Einschnitte von der Giebelwand muß mindestens 2m betragen. (4) Die Neigungen der Dachflächen an einem Gebäude sind im gleichen Winkel (symmetrisch zum First) innerhalb der zulässigen Dachneigung zwischen 35° und 48° auszubilden. (5) Die Dachflächen sind dunkelgrau bis anthrazit in nicht glänzenden Materialien zu gestalten. § 4 Außenwände (1) Die Traufhöhe der Gebäude darf talseitig 7,0m nicht überschreiten. Dachüberstände und Zwerggiebel im zulässigen Rahmen werden dabei nicht berücksichtigt. (2) Die Außenwände der Gebäude sind in weißen Farbtönen zu verputzen oder als Sichtmauerwerk weiß zu streichen. Eine teilweise Verkleidung der Fassaden mit Schiefer oder schieferartigen Materialien sowie Holz (dunkel) ist zulässig. § 5 Garagen (1) Garagen sollen in das Gebäude integriert werden, wenn geländebedingt freistehende Garagen mit notwendigem Unterbau talseitig eine Traufhöhe von 3,50m über vorhandenem Gelände überschreiten würden. (2) Garagen, die unmittelbar an das Haus angebaut werden, sollen mit einem Dach in der gleichen Neigung des Daches des Hauses versehen werden, sofern bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. § 6 Einfriedungen Einfriedungen, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche grenzen, sollen nur als lebende Hecken bis zu einer Höhe von max. 90 cm angelegt werden, soweit nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen. In Verbindung mit den Hecken sind hinterstehende Zäune in einer Höhe von max. 90 cm zulässig, sofern diese durch die Hecken verdeckt werden. § 7 Ausnahmen und Befreiungen Ausnahmen und Befreiungen richten sich nach den §§ 68 und 61 BauO NW. § 8 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW handelt, wer	vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 dieser Gestaltungssatzung zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 79 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden. § 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. 2. Beschreibung des Geltungsbereiches Der Geltungsbereich wird wie folgt großräumig umgrenzt: – im Norden durch die vorhandene Bebauung an der Fichtenstraße – im Westen und Nordwesten durch die oberhalb der Lindenstraße stehende Häuserzeile – im Süden und Südwesten durch den Weg „Armecke“ und dessen gedachter Verlängerung – im Osten durch die vorhandenen Waldgrenzen. 3. Öffentliche Auslegung Gemäß § 81 Abs. 3 BauO NW liegen die Satzung einschließlich des Lageplanes, der Bestandteil der Satzung ist, sowie die Satzungs Begründung ab sofort beim Stadtdirektor der Stadt Lennestadt – Bauamt/Planungsabteilung – im Rathaus, 5940 Lennestadt-Altenhundem, Helmut-Kumpf-Str. 25, Zimmer Nr. 333/334, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung – montags bis freitags 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr – zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. 4. Bekanntmachungsanordnung Die vorstehende Gestaltungssatzung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden hiermit entsprechend den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 07. 04. 1981 (GV. NW. S. 224/SGV. NW. 2032) öffentlich bekanntgemacht. Hinweise: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Go NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV. NW. S. 475) kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn: a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Lennestadt, den 04. Juni 1987 Soemer Bürgermeister
--	---

Tangierter Bereich

Der von der Satzung der Stadt Lennestadt über die Aufhebung der Gestaltungssatzung „Fichtenstraße“ vom 29.04.1987 tangierte Bereich umfasst das Plangebiet des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 44 der Stadt Lennestadt – Altenhündem „Fichtenstraße“, welcher unter folgendem Link zu finden ist: <https://www.o-sp.de/lennestadt/plan?pid=15421>. Zudem wird die Planzeichnung als Anlage beigefügt.

Bereithaltung/Einsichtnahme

Die Satzung der Stadt Lennestadt über die Aufhebung der Gestaltungssatzung „Fichtenstraße“ vom 29.04.1987 wird ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Stadtplanung - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhündem, Thomas-Morus-Platz 1, während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Beschlusses des Rates vom 15.07.2026 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Lennestadt vom 15.07.2026 zur Aufhebung der Gestaltungssatzung „Fichtenstraße“ vom 29.04.1987 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Inkrafttreten

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 GO NRW tritt die Satzung der Stadt Lennestadt über die Aufhebung der Gestaltungssatzung „Fichtenstraße“ vom 29.04.1987 am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lennestadt, den 24.07.2026

Der Bürgermeister
Tobias Puspas



Anlage 1

